



## Verein Hühnerhof Schigu Statuten

### Art. 1: **Name**

Unter dem Namen „Verein Hühnerhof Schigu“ besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss ZGB Ziff. 60.ff.

### Art. 2: **Zielsetzung und Aufgaben**

Der Verein fördert die aktive Beziehung und das Erlebnis der Quartierbevölkerung zur Natur. Zu diesem Zweck baut der Verein einen Hühnerhof auf dem Kantons-Grundstück Ecke Nordstrasse / Kronenstrasse auf und sorgt für dessen Unterhalt.

### Art. 3: **Mitgliedschaft**

Mitglieder können alle natürlichen Personen, Vereine und Organisationen werden, die die Zielsetzungen und Aufgaben des Vereins unterstützen.

### Art. 4: **Aufnahme, Austritt und Ausschluss**

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch den Vorstand. Bei Aktivitäten gegen den Vereinszweck kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden. In diesem Falle steht ihm ein Rekurs an die Generalversammlung offen.

### Art. 5: **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

Die Generalversammlung:

Sie ist zuständig für alle Fragen, die sie nicht statuarisch oder durch 2/3 Mehrheitsbeschluss dem Vorstand überbunden hat.

Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Sie wählt und beaufsichtigt den Vorstand.

Sie nimmt die Jahresrechnung ab.

Der Vorstand:

Er besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern und wird in der Regel auf ein Jahr gewählt. Er konstituiert sich selbst und benennt in seinem Kreis PräsidentIn, AktuarIn und KassierIn.

Die Revisionsstelle:

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen und wird durch die Generalversammlung gewählt.

Art. 6: **Finanzen**

Der Verein finanziert sich durch Gönnerbeiträge, Spenden und Tierpatenschaften sowie Beiträge der öffentlichen Hand.

Art. 7: **Haftung**

Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

Art. 8: **Verwendung der Vereinsgelder**

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Spesen, Administrations- und Materialkosten gehen zulasten des Vereinsvermögens.

Art. 9: **Auflösung des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung des Vereins soll das Vereinsvermögen gemäss den allgemeinen Zielsetzungen des Vereins verausgabt werden.

Art. 10: **Statutenänderung**

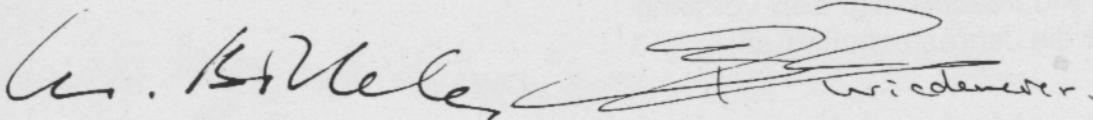
Diese Statuten können jederzeit durch 2/3 Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder einer ordentlich oder ausserordentlich einberufenen Generalversammlung abgeändert oder ergänzt werden.

Die vorliegenden Statuten treten nach Genehmigung durch die Gründerversammlung am 10. Dezember 1996 in Kraft:

Für den Vorstand:

Die Präsidentin

Vorstandsmitglied

The image shows two handwritten signatures in black ink. The signature on the left is written in a cursive style and appears to be 'U. B. Meier'. The signature on the right is also cursive and appears to be 'F. Wriedener'.